

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 250/2013
Beschlussvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Salewski, Reinhold	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	20.11.2013
Haupt- und Finanzausschuss	12	03.12.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	17.12.2013

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2014

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung 2014 und der Gebührenbedarfsberechnung 2014 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (25. Änderung vom _____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	160,10	155,46
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	439,11	295,82
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) aufzuwendenden Kosten sind aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) im Einzelnen ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.181.282 € (Vj. 947.543 €).

Es ist auf einige grundlegende Änderungen hinzuweisen:

Diverse Aufwandspositionen werden zukünftig anteilig über die Gebühren für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) mit dem Kreis Mettmann abgerechnet. Diese Umstellung ist erforderlich, um die entstehenden Kosten dem verursachenden Kostenträger zuzuordnen.

In den letzten Jahren wurden sämtliche Gebäudekosten wie Abschreibungen sowie Betriebskosten dem RTW und dem KTW zugerechnet und über die Krankenkassen erstattet, obwohl auch das Notarzteinsatzfahrzeug anteilig Kostenverursacher war. Die Aufwandspositionen werden lediglich aufgeschlüsselt und auf zwei Wegen, jedoch in vollem Umfang, erstattet.

Eine weitere Änderung betrifft den Abzug für Synergieeffekte. Gemäß Brandschutzbedarfsplan dürfen Kräfte des Rettungsdienstes nicht für den Brandschutz eingesetzt werden, so dass der in den Vorjahren angesetzte Abzug für Synergieeffekte entfällt. Dadurch werden die Personalkosten der im Rettungsdienst und Krankentransport tätigen Mitarbeiter in voller Höhe dem Gebührenhaushalt zugerechnet.

Ferner wird ein höherer Verwaltungsgemeinkostenansatz geltend gemacht. Die Anhebung des Prozentsatzes der Erstattung Verwaltungsgemeinkosten von 10% auf nunmehr 15% ist gem. KGSt für einen Nicht-Büroarbeitsplatz angemessen.

Sowohl im KTW- als auch im RTW-Bereich führt die Kalkulation zu einer Gebührenerhöhung.

	Gebühr 2013	Gebühr 2014	Differenz	Erhöhung in %
KTW	155,46 €	160,10 €	4,64 €	3,0%
RTW	295,82 €	439,11 €	143,29 €	48,4%

KTW (Krankentransportwagen):

Im KTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 319.585 € (Vj. 313.439 €). Ursächlich hierfür sind einmal die höheren Personalaufwendungen (+11.830 €), die durch tarifliche Steigerungen sowie durch den o.g. Wegfall des Synergieeffektes bedingt sind. Neben der Kostensteigerung weiterer Positionen (z.B. Betriebs- und Unterhaltungskosten der Rettungs- und Krankentransportwagen) sind auch Kostenreduktionen zu verzeichnen, da diese über die Notarzteinsätze abgerechnet werden (u.a. Abschreibungen und Betriebskosten des Gebäudes). Dadurch liegt die Gesamtkostensteigerung nur bei 6.146 €. Allerdings wirkt sich der zu berücksichtigende Verlustausgleich in Höhe von 37.807 € negativ auf diese Kosten und somit auf die Gebühr aus. Im Vorjahr lag der Ausgleich lediglich bei 10.745 €.

Maßgeblich bei der Berechnung des Verlustausgleichs ist die Abweichung der mit den

Krankenkassen abrechenbaren und in der Gebührenkalkulation geplanten Einsätze. Aufgrund der Erhöhung der Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 7,9 %, steigt der Gebührensatz jedoch nur um + 3%. Wurde bei der letzten Kalkulation noch mit 1.914 Einsätzen gerechnet, können für die diesjährige Kalkulation 2.066 Einsätze berücksichtigt werden.

RTW (Rettungstransportwagen):

Im RTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 861.700 € (Vj. 634.105 €). Obwohl Personalkosten durch Personalwechsel reduziert werden konnten, führen die Mehrarbeitsvergütungen, zu deren Zahlung die Stadt Mettmann am 19.04.2013 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf rechtskräftig verurteilt wurde, zu höheren Personalaufwendungen. Damit werden die Überstunden abgegolten, die die in den Jahren 2001 bis 2006 im Rettungsdienst eingesetzten Personen rechtswidrig geleistet haben. Zudem wirkt sich der o.g. Wegfall des Synergieeffektes negativ auf die Personalaufwendungen aus. Weiterhin ist bei der Kalkulation ein kostenerhöhender Verlustausgleich in Höhe von 102.580 € zu berücksichtigen, denn im Jahre 2012 wurden viel weniger Einsätze als geplant gefahren. In der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 lag dieser Betrag lediglich bei 44.507 €. Neben diesen markanten Kostensteigerungen führt die Reduzierung der Einsatzzahlen im RTW-Bereich um 4,3 % von 2.294 auf 2.196 zu einer Gebührenerhöhung um 48,4%.

Wegen der grundlegenden Änderungen und der Berücksichtigung der Mehrarbeitsvergütung für die Jahre 2001 bis 2006 werden intensive Gespräche mit den Krankenkassen geführt.